Abonnementspreis
für Bielefeld, sowie bei sämtlichen Agenturen frei ins Haus gebracht 1,80 Mk. vierteljährlich; durch die Post bezogen 1,80 Mk.
Einzelnummer 10 Pfennig.

Erscheint wöchentlich sechsmal als Abendzeitung.

Für die Redaktion verantwortlich: Carl Hoffmann in Bielefeld.

Volkswacht

Organ für das arbeitende Volk.

Druckerei, Expedition und Redaktion: Schulstraße 20.

Insertionspreis
für die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Annoncen-Annahme bis 10 Uhr vormittags.

Druck und Verlag der Buchdruckerei und Buchhandlung „Volkswacht“ Schumann & Co., Bielefeld.

Nr. 60. Bielefeld, Mittwoch, 11. März 1896. 7. Jahrgang.

Deutscher Reichstag.

56. Sitzung vom 10. März 1896, 1 Uhr.

Am Bundesratstische: von Boetticher, Kommissare.

Präsident von Buol eröffnet die Sitzung.

Die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung wird fortgesetzt bei Artikel 6, der die Bestimmungen über die Sonntagsruhe für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen auch auf den Geschäftsbetrieb von Konsum- und anderen Vereinen ausdehnen will.

Abg. Dr. Schneider (freis. Vp.) hält es für selbstverständlich, daß Konsumvereine, die ihren Betrieb über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, auch unter die Bestimmungen fallen, denen die übrigen Geschäfte unterworfen sind. Die anderen Vereine, die die Vorlage im Auge hat, müßten aber doch näher bezeichnet werden.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. Artikel 6 der Vorlage wird angenommen.

Es folgt Artikel 7, der vom Hausiergewerbe innerhalb der Gemeinden handelt. Nach § 42b der Gewerbeordnung ist jetzt den Behörden die Befugnis eingeräumt, den hausiermäßigen Gewerbebetrieb Einheimischer von einer Erlaubnis abhängig zu machen, welche ebenso wie die Erteilung des Wandergewerbescheins versagt werden kann. Während aber bisher eine solche Verordnung nur auf Grund eines Gemeindebeschlusses erlassen werden kann, soll künftig die Anordnung vom Zustandekommen eines Gemeindebeschlusses unabhängig gemacht werden. Außerdem sollen die höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden befugt sein, Anordnungen in jeweiliger Anpassung an örtliche Verhältnisse auch nur für Teile eines Gemeindebezirks zu erlassen. Auch sollen die Gemeindebehörden befugt sein, entsprechende Maßnahmen aus eigener Initiative, vorbehaltlich der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beschließen. Endlich wird die Zahl der vom Vertriebe im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände vermehrt.

Abg. Richter (freis. Vp.) findet, daß die einschneidende neue Bestimmung in keiner Weise begründet ist. Beschwerden seien gar nicht laut geworden. Der Verwaltungsbericht des Berliner Polizeipräsidiums erwähne in den letzten 20 Jahren mit keinem Worte irgend welche Mißstände, die sich im Straßenverkehr durch das Feilbieten von Waren im Umherziehen gezeigt hätten. Die vorjährige Kommission habe diese Bestimmung auch abgelehnt und er bitte, diese Bestimmung auch diesmal abzulehnen.

Direktor im Reichsamt des Innern v. Wödtke: Herr Richter gehe zu weit in seinen Ausführungen. Die Regierung habe sich durch den ablehnenden Beschluß der Kommission im Vorjahre nicht abhalten lassen, die Bestimmung wieder aufzunehmen, weil sie von der Notwendigkeit derselben überzeugt sei. Eine Nachfrage bei den großen Gemeinden habe die Zustimmung der Gemeindebehörden ergeben. Die Gemeinden machten zu wenig von der ihnen erteilten Befugnis Gebrauch.

Abg. Richter (freis. Vp.): Daß die Gemeinden wenig Gebrauch gemacht haben von ihrer Befugnis, beweist doch eben, daß ein Mißstand nicht vorliegt.

Artikel 7 der Vorlage wird darauf angenommen mit Ausnahme der Bestimmung, welche die durch Hausierhandel zu vertreibenden Waren einschränken wollte.

Abg. Lenzmann (freis. Vp.) beantragt als Artikel 7a zu § 42b der Gewerbeordnung den folgenden Absatz einzufügen:

„Kinder unter 14 Jahren dürfen, auch wenn eine Bestimmung nach Absatz 1 nicht getroffen ist, nicht auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus feilbieten. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, für bestimmte Zeitperioden, welche jedesmal 2 Wochen nicht überschreiten dürfen, die vorstehende Bestimmung in ihrem Bezirk außer Kraft zu setzen.“

Abg. Lenzmann (freis. Vp.) begründet seinen Antrag, und hofft, daß alle Parteien ihm zustimmen werden.

Abg. Hitze (Ztr.) erklärt, daß er dem ersten Teile des Antrags Lenzmann zustimme, den zweiten Teil aber ablehnen werde.

Abg. Weiß (freis. Vp.) verlangt eine genaue Statistik über die gewerbliche Nebenbeschäftigung von Schulkindern, die am besten durch die Schulbehörde aufgenommen werden könne.

Minister von Boetticher: Ich weiß nicht, wie sich der Bundesrat zu dem Antrage Lenzmann stellen wird. Mir persönlich ist die Tendenz des Antrages durchaus sympathisch. Das Verbot der gewerblichen Nebenbeschäftigung von Kindern ist ein Gebot der Humanität. Ich will auch meinerseits alles thun, um seine Annahme herbeizuführen. Doch ist diese Annahme im Bundesrate nur dann sicher, wenn auch der zweite Absatz angenommen wird. Der Regierung muß gestattet sein, im Rahmen des Herkömmlichen Ausnahmen zu gestatten.

Abg. v. Holleufer (kons.) erklärt die Zustimmung seiner Fraktion zum Antrage in seinem ersten und zweiten Absatz.

Abg. Dr. Hitze (Ztr.): Die Fassung des Antrages bleibt mir im zweiten Teile unannehmbar; doch kann ja bis zur dritten Lesung Abhilfe geschaffen werden.

Der Antrag Lenzmann wird in seinem ersten und zweiten Absatz angenommen.

Es folgt die Beratung des Artikels VIII (Verbot des Detailreisenden): „Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren Ausnahmen zuläßt, darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.“

Hierzu liegen eine große Anzahl Abänderungsanträge vor.

1. Die Abgg. Gröber (Ztr.), v. Holleufer (kons.) beantragen folgende Fassung: „Das Aufkaufen darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen. Ingleichen darf der Aufsucher von Bestellungen auf Waren, mit Ausnahme von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken und, soweit nicht der Bundesrat noch für andere Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, nur bei solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke finden die Vorschriften des § 56 Absatz 3 (Verbot der Kolportage von Druckschriften und Bildwerken, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, der Prämienwerke, und derjenigen Lieferungswerke, die die Zahl der Lieferungen nicht angeben, entsprechende Anwendung.

Abg. v. Stumm beantragt die Worte: „soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren Ausnahmen zuläßt“ zu streichen und dafür zu setzen: „soweit dazu eine ausdrückliche, öffentliche oder schriftliche Aufforderung ergangen ist.“ Redner begründet diesen Antrag in längeren Ausführungen. Der Gewerbebetrieb der Detailreisenden sei nichts anderes als Hausierhandel. Der von der Regierung beantragte Zusatz sei also durchaus notwendig. Unnötige Härten würden durch Annahme seines Antrages beseitigt.

Abg. Dr. Hitze begründet den Antrag Gröber-Holleufer. Die Ausnahme der Kolportage von dem Verbot des Detailreisens sei hauptsächlich aus Rücksicht auf die nationalliberale Partei erfolgt, die ihre Zustimmung zum Gesetz davon abhängig gemacht habe. Ohne die Zustimmung der nationalliberalen Partei aber hänge das Schicksal des ganzen Gesetzes von der zufälligen Besetzung des Hauses ab.

Eine Anzahl Abänderungsanträge werden zu Gunsten des Antrages Gröber-Holleufer zurückgezogen.

Abg. Quentin (natl.) beantragt folgende Resolution: Der Reichskanzler wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß bei den Ausnahmen, welche der § 44 Absatz 3 der Gewerbeordnung zuläßt, folgende Waren vorzugsweise Berücksichtigung finden: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, Leinen, Wäsche und Aussteuern in diesen Artikeln, Wein, Baumaterialien. Geschehe dies nicht, so würde eine große Anzahl kleiner Kaufleute schwer geschädigt, und den Nutzen würden nur die großen Warenhäuser haben.

Abgg. Fuchs und Humann (Z.) beantragen zu Art. 8 folgenden Zusatz: „Für Gewerbebetriebe, welche vor Inkrafttreten dieses Gesetzes den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 5 Jahre lang in ihrem Gewerbe Warenbestellung bei Privaten aufgesucht haben, verbleibt es bis zum Ausscheiden des beziehungsweise der Inhaber der Firma für den zeitigen Umfang ihres Gewerbebetriebes bei den bisherigen Bestimmungen.“

Das kalte Herz.

3 Märchen von Wilhelm Hauff.

Schatzhauser im grünen Tannenwald,
Bist schon viel hundert Jahre alt,
Dir gehört all' Land, wo Tannen stehn —

Indem er diese Worte sprach, sah er zu seinem großen Schrecken eine ganz kleine, sonderbare Gestalt hinter der dicken Tanne hervorschauen; es war ihm, als habe er das Glasmännlein gesehen, wie man es beschrieben, das schwarze Wämmschen, die roten Strümpfchen, das Hütchen, alles war so, selbst das blasse, aber feine und kluge Gesichtchen, wovon man erzählte, glaubte er gesehen zu haben. Aber ach, so schnell es hervorgeschaut hatte, das Glasmännlein, so schnell war es auch wieder verschwunden! „Herr Glasmann,“ rief nach einigem Zögern Peter Munk, „seid so gütig und haltet mich nicht für'n Narren. — Herr Glasmann, wenn Ihr meint, ich habe Euch nicht gesehen, so täuschet Ihr Euch sehr, ich sah Euch wohl hinter dem Baum hervorgucken.“ — Immer keine Antwort, nur zuweilen glaubte er ein leises heiseres Kichern hinter dem Baum zu vernehmen. Endlich überwand seine Ungeduld die Furcht, die ihn bis jetzt noch abgehalten hatte. „Warte, Du kleiner Bursche,“ rief er, „Dich will ich bald haben,“ sprang mit einem Satz hinter die Tanne, aber da war kein Schatzhauser im grünen Tannenwald, und nur ein kleines zierliches Eichhörnchen jagte an dem Baum hinauf.

Peter Munk schüttelte den Kopf; er sah ein, daß er die Beschwörung bis auf einen gewissen Grad gebracht habe, und daß ihm vielleicht nur noch ein Reim zu dem Sprüchlein fehle, so könne er das Glasmännlein hervorlocken; aber er sann hin, er sann her, und fand nichts. Das Eichhörnchen zeigte sich an den untersten Aesten der Tanne und schien ihn aufzumuntern oder zu verspotten. Es putzte sich, es rollte den schönen Schweif, es schaute ihn mit klugen Augen an, aber endlich fürchtete er sich doch beinahe, mit diesem Tier allein zu sein; denn bald schien das Eichhörnchen einen Menschenkopf zu haben und einen dreispitzigen Hut zu tragen, bald war es ganz wie ein anderes Eichhörnchen und hatte nur an den Hinterfüßen rote Strümpfe und schwarze Schuhe. Kurz, es war ein lustiges Tier, aber dennoch graute Kohlenmunkpeter, denn er meinte, es gehe nicht mit rechten Dingen zu.

Mit schnelleren Schritten, als er gekommen war, zog Peter wieder ab. Das Dunkel des Tannenwaldes schien immer schwärzer zu werden, die Bäume standen immer dichter, und ihm fing an so zu grauen, daß er im Trab davon jagte; und erst, als er in der Ferne Hunde bellen hörte und bald darauf zwischen den Bäumen den Rauch einer Hütte erblickte, wurde er wieder ruhiger. Aber als er näher kam und die Tracht der Leute in der Hütte erblickte, fand er, daß er aus Angst gerade die entgegengesetzte Richtung genommen und statt zu den Glasleuten, zu den Flößern gekommen sei. Die Leute, die in der Hütte wohnten, waren Holzfäller: ein alter Mann, sein Sohn, der Hauswirt, und einige erwachsene Enkel. Sie nahmen Kohlenmunkpeter, der um ein Nachtlager bat, gut auf, ohne nach seinem Namen und Wohnort zu fragen, gaben ihm Apfelwein zu trinken, und Abends wurde ein großer Auerhahn, die beste Schwarzwaldspeise, aufgesetzt.

Nach dem Nachtessen setzten sich die Hausfrau und ihre Töchter mit ihren Kunkeln um den großen Lichtspahn, den die Jungen mit dem feinsten Tannenharz unterhielten, der Großvater, der Gast und der Hausherr rauchten und schauten den Weibern zu, der Bursche aber war beschäftigt, Löffel und Gabeln aus Holz zu schnitzeln. Draußen im Wald heulte her Sturm und raste in den Tannen, man hörte da und dort sehr heftige Schläge, und es schien oft, als ob ganze Bäume abgeknickt würden und zusammenkrachten. Die furchtlosen Jungen wollten hinaus in den Wald laufen und dieses furchtbar schöne Schauspiel mit ansehen, ihr Großvater aber hielt sie mit strengem Wort und Blick zurück. „Ich will Keinem raten, daß er jetzt vor die Thür geht,“ rief er ihnen zu, „bei Gott, der kommt nimmermehr wieder; denn der Holländer-Michel haut sich heute Nacht ein neues G'stair (Floßgelenk) im Wald.“

Die Kleinen staunten ihn an; sie mochten von dem Holländer-Michel schon gehört haben, aber sie baten jetzt den Aehni, einmal recht schön von Jenem zu erzählen. Auch Peter Munk, der vom Holländer-Michel auf der andern Seite des Waldes nur undeutlich hatte sprechen hören, stimmte mit ein und fragte den Alten, wer und wo er sei. „Er ist Herr dieses Waldes, und nach dem zu schließen, daß Ihr in Eurem Alter dies noch nicht erfahren, müßt Ihr drüben über dem Tannenbühl oder wohl gar noch weiter zu Hause sein. Vom Holländer-Michel will ich Euch aber erzählen, was ich weiß, und wie die Sage von ihm geht. Vor etwa hundert Jahren, so erzählte es wenigstens Aehni, war weit und breit kein ehrlicheres Volk auf Erden, als die Schwarzwälder. Jetzt, seit so viel Geld im Lande ist, sind die Menschen unredlich und schlecht. Die jungen Burschen tanzen und johlen am Sonntag und fluchen, daß es ein Schrecken ist; damals war es aber anders, und wenn er jetzt zum Fenster dort herein schaute, so sag' ich's, und hab es oft gesagt, der Holländer-Michel ist Schuld an all dieser Verderbnis. Es lebte also vor hundert Jahren und drüber ein reicher Holzherr, der viel Gesinde hatte; er handelte bis weit in den Rhein hinab, und sein Geschäft war gesegnet; denn er war ein frommer Mann. Kommt eines Abends ein Mann an seine Thüre, dergleichen er noch nie gesehen. Seine Kleidung war die der Schwarzwälder Burschen, aber er war einen guten Kopf höher als alle, und man hatte noch nie geglaubt, daß es einen solchen Riesen geben könne. Dieser bittet um Arbeit bei dem Holzherrn, und der Holzherr, der ihm ansah, daß er stark und zu großen Lasten tüchtig sei, rechnet mit ihm seinen Lohn, und sie schlagen ein. Der Michel war ein Arbeiter, wie selbiger Holzherr noch keinen gehabt. Beim Baumschlagen galt er für drei, und wenn sechs an einem End schleppten, trug er allein das andere. Als er aber ein halb Jahr Holz geschlagen, trat er eines Tages vor seinen Herrn und begehrte von ihm: „Hab jetzt lang genug hier Holz gehackt und so möcht ich auch sehen, wohin meine Stämme kommen, und wie wär' es, wenn Ihr mich auch n'mal auf das Floß ließet?“

Der Holzherr antwortete: „Ich will Dir nicht im Weg sein, Michel, wenn Du ein wenig hinaus willst in die Welt; zwar beim Holzfällen brauche ich starke Leute wie Du bist, auf dem Floß aber kommt es auf Geschicklichkeit an; doch es sei für diesmal.“

Und so war es; das Floß, mit dem er abgehen sollte, hatte acht Gleich (Glieder), und waren im letzten von den größten Zimmerbalken.

(Fortsetzung folgt.)

Durch das uneingeschränkte Verbot des Detailreisens würden die kleinen Leinenhändler in Bielefeld und Herford dem Untergange verfallen; der Bewohner dieser Städte habe sich bereits große Aufregung bemächtigt.

Abg. v. Cuny (natl.) erklärt sich für den Antrag Bürklin, die Weinreisenden vom Verbot auszunehmen.

Abg. Dr. Förster (Antis.) erklärt sich für den Antrag Gröber-Holleufer.

Abg. Casselmann (freis. Vp.) erklärt sich gegen jegliche Einschränkung des Detailreisens. Den kleinen Leuten werde man mit dem Verbot nichts nützen, eher das Gegenteil werde der Fall sein.

Abg. Vogtherr (Soz.): Während mit Ausnahme des Vorredners die Vertreter der übrigen Parteien sich Mühe gegeben haben, die Vorlage zu amendieren, sind wir mit dem Vorredner gegen die Vorlage und jede Einschränkung des Detailreisens. Der Polizei werden viel zu bedeutende Machtbefugnisse eingeräumt, sie soll entscheiden, was Hausiergewerbe ist, was unter den Begriff des Detailreisenden fällt. Denunziationen aus Konkurrenzneid werden an der Tagesordnung sein. Ich bin weit entfernt, den Handlungsreisenden für besser zu halten, als andere, aber wir wollen ihnen nicht Beschränkungen auferlegen, die wir auch bei anderen Gewerbszweigen verurteilen. Man will einige Gebiete vom Verbot ausnehmen und im übrigen den Bundesrat frei bestimmen lassen. Solch großes Vertrauen haben wir zu dem weisen Ermessen des Bundesrats nicht. Die Einschränkung des Abg. Stumm verbessert die Mängel der Vorlage nicht im Geringsten, er scheint mir seinen Antrag aus einer Schneiderpetition abgeschrieben zu haben. Wir halten den gesamten Artikel für unannehmbar, es ist nichts weiter als ein Versuch, einzelnen Kreisen der Gewerbetreibenden auf Kosten anderer auf die Beine zu helfen, ein ohnmächtiges Ringen gegen die natürliche Entwicklung, ein Ausspielen einzelner Klassen gegen andere, worauf niemals eine Gesetzgebung gegründet werden darf. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Abg. v. Wolszlegier (Pole) erklärt sich Namens seiner Fraktion für den Antrag Stumm.

Abg. Dr. Hasse (Natl.) steht der Vorlage sympathisch gegenüber, zumal durch den Antrag Gröber-Holleufer eine Ausnahme für den Buchhandel sichergestellt sei.

Abg. Fischbeck (FVp.) bemerkt, durch den Artikel 8 schienen ihm die Detailreisenden zu Staatsbürgern zweiter Klasse herabgewürdigt zu werden. Sie bildeten aber einen durchaus ehrenwerten Stand und verdienten eine solche Behandlung nicht.

Abg. Dr. Schädler (Ztr.) erklärt sich gegen den Antrag Stumm, der leicht dazu führen könne, daß die alten Mißstände bestehen bleiben. Die Weinreisenden wolle er vom Verbot nicht ausgeschlossen haben.

Abg. Fuchs (Ztr.): Der Antrag Stumm sei überflüssig. Kein Richter werde einen Detailreisenden bestrafen, der auf Aufforderung hin einen Privatmann besuche. Redner erklärt sich gegen alle Ausnahmen von dem Verbot des Detailreisens, dagegen empfiehlt er die von ihm und Abg. Humann beantragte Uebergangsbestimmung.

Abg. Dr. Hahn (Kons.) hält nur den Antrag Gröber-Holleufer für annehmbar. Die Detailreisenden würden gar nicht brotlos gemacht, sondern nur gezwungen werden, einen höher besteuerten Wandergewerbeschein zu nehmen.

Abg. Fritzen (Z.) hat große Bedenken gegen den Art. 8 überhaupt. Der kleine Leinenhandel in Bielefeld, Herford und anderen Orten müsse seine Privatkunden besuchen lassen dürfen. Hier sei eine Ausnahme jedenfalls geboten. Auch der Antrag Humann sei empfehlenswert.

Staatssekretär von Bötticher: Aus der Debatte habe ich den Eindruck gewonnen, daß der Regierungsantrag bei weitem den Vorzug vor allen Abänderungsanträgen verdient. Eine Ausnahme zieht andere Ausnahmen nach sich; so haben wir jetzt schon Ausnahmen zu Gunsten des Weins, der Textilien, der Nähmaschinen, und es werden bis zur dritten Lesung noch weitere Ausnahmeanträge erfolgen. Das Für und Wider bei den einzelnen Ausnahmen hält sich hier so ziemlich die Wage, und ich halte es für gesetzgebungspolitisch klug, dieses schwierige Geschäft des Auswählens der Zweige, bei denen man Ausnahmen statuieren will, dem Bundesrat zu überlassen. Sollten Sie aber der Regierungsvorlage nicht zustimmen, so ist mir der Antrag Gröber-Holleufer der liebste, vorausgesetzt, daß das Aufsuchen von Warenbestellungen auch bei Kaufleuten zugelassen wird. Die wohlwollende Tendenz der Anträge Quentin und Humann erkenne ich an. Diese Anträge schaffen aber einen Dualismus, der den Behörden die Aufsicht fast unmöglich macht.

Abg. von Holleuffer (kons.) zur Geschäftsordnung bemerkt, daß sein Antrag bis zur dritten Lesung einer Revision im Sinne des Herrn Staatssekretärs unterzogen werden wird; er bittet unter diesem Vorbehalt dem Antrage zuzustimmen.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen. Ein Vertagungsantrag wird abgelehnt. Es wird zur Abstimmung geschritten. Ueber die Anträge Gröber-Holleuffer und Humann ist die Abstimmung eine namentliche.

Die Anträge Stumm, Bürklin und Quentin (Uebergangsbestimmungen) werden abgelehnt.

Der Antrag Fritzen-Humann wird in namentlicher Abstimmung mit 130 gegen 109 Stimmen angenommen.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung des Antrags Holleuffer-Gröber wird zurückgezogen. Der Antrag Holleuffer-Gröber wird angenommen.

Die Resolution Quentin wird abgelehnt.

Hierauf vertagt sich das Haus.

Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung Mittwoch 1 Uhr (Tagesordnung: Initiativanträge) abzuhalten. Im Hause macht sich aber der Wunsch geltend, morgen die heutige Beratung fortzusetzen. Bei der Abstimmung findet dieser Wunsch die Mehrheit; der Schwerinstag wird verschoben.

Schluß der Sitzung: 6½ Uhr.

Deutsches Reich.

Berlin, 10. März. Die am 4. März vom Bundesrat erlassene Verordnung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 120e der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrat nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehilfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehilfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehilfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestückes, Sauerteigs), im übrigen aber nicht bei der Herstellung von Waren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehilfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Abs. 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehilfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens 20 Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:

a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittels Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;

b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen auf Grund des § 105c der Gewerbe-Ordnung und der in den §§ 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

In Betrieben, in denen den Gehilfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehilfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechzehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehilfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;

2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahr erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. v. Bötticher.

Dresden, 9. März. Ueber die Wahlrechtsbewegung in Sachsen fällt im christlich-sozialen „Volk" ein hoher sächsischer Justizbeamter ein beachtenswertes Urteil. Er schreibt u. a.:

„Man giebt sogar zu, daß das neue Wahlrecht schlecht sei, aber — man wisse kein besseres, und deshalb sei es patriotische Pflicht jedes guten Sachsen, das preußische System Hals über Kopf zu importieren. Eine köstliche Logik: ehe wir es bei einem Wahlrecht lassen, über das in 27 langen Jahren nur die Sozialdemokratie, sonst niemand im Lande geklagt hat, nehmen wir lieber das von uns selbst als schlecht erkannte an! Freilich. Eile thut Not. Denn unter dem jetzigen Wahlrecht kehrte wahrscheinlich nicht ein einziger der Freunde der Vorlage in die Kammer zurück.

„Die Bewegung gegen das neugeplante Wahlrecht mag tief oder weniger tief gehen, jedenfalls ist sie weit bedeutender, als die Kammermehrheit sich geträumt hatte. Auch wir bekennen uns überrascht, daß namentlich auch in den Kreisen der Großindustrie Sachsens sozialpolitische Anschauungen, wie sie die von ihr ausgehenden Erklärung offenbart, in so erfreulichem Umfange Wurzel geschlagen haben. Wenn der jetzt in Sachsen unternommene und allem Anschein nach gelingende Versuch im Reiche Nachahmung finden sollte, so ist zu erwarten, daß diese Anschauungen dort mit der doppelten und dreifachen Macht zur Geltung kommen werden, die ihnen der Pulsschlag einer ganzen Nation im Vergleich zu einem einzelnen Volksstamm verleiht. In Sachsen wird sich die Beschränkung des Wahlrechts der unteren Klassen in den denkbar korrektesten verfassungsmäßigen Formen vollziehen und trotzdem dieser heftige Widerstand gerade der politisch reifsten und lebendigsten bürgerlichen Kreise. Im Reiche ist auf eine Aenderung des Wahlrechts mit Zustimmung des Reichstages weniger denn je zu rechnen. Discite moniti (Lernt, ihr seid gewarnt!), so rufe man schon jetzt überall den Reichstagswählern zu. Vergeßt nicht, eure Kandidaten künftig peinlich darüber zu befragen, wie sie sich zum Reichstagswahlrecht stellen wollen. Bliebe nur übrig, nach dem Rezept des Grafen Mirbach den Knoten mit dem Schwert zu durchhauen. Der Verlauf der sächsischen Wahlrechtsbewegung ist, Gott sei Dank, für die Freunde des Staatsstreichs im Reiche nicht sonderlich ermutigend."

Zu den Kammerverhandlungen über das Wahlgesetz schreibt man der Berliner „Volksztg." aus Sachsen: „Wenn irgend noch ein Funke von Verantwortungsgefühl gegenüber den Wählern in den Abgeordneten der Mehrheit vorhanden gewesen wäre, so hatten sie Angesichts der massenhaften Protestkundgebungen aus den Wählerkreisen noch in letzter Stunde davor zurückschrecken müssen, diesem Gesetz ihre Zustimmung zu geben. In verschiedenen Wahlkreisen besonders der Oberlausitz, fand die Petition an den König gegen die Wahlrechtsvorlage mehr Unterzeichner, als die gesamte Zahl der bei der letzten Wahl abgegebenen Stimmen betrug. Trotz der Berge von Petitionen, Proteste, Resolutionen und sonstigen Kundgebungen vermochte es der konservative Abg. Opitz in der Donnerstagssitzung der Kammer über sich, von einem „kläglichen Scheitern" der Agitation gegen das Wahlgesetz zu sprechen. Wenn er freilich dabei im Auge hatte, daß alle diese Kundgebungen auf ihn und seine Gesinnungsgenossen ohne Eindruck geblieben sind, so hat er Recht. Bei dieser Mehrheit gilt eben allein der Grundsatz: Gewalt geht vor Recht. Das ging auch aus der Art hervor, wie die Verhandlungen geführt wurden. Als z. B. der Kammerfortschrittler Streit den Sozialdemokraten vorwarf, sie folgten blindlings ihren Führern und ihm daraufhin der Sozialdemokrat Geyer zurief: die Konservativen auch! wurde er vom Vorsitzenden Ackermann zur Ordnung gerufen, nicht aber Herr Streit, von dem die Provokation ausgegangen war. Die Mehrheit, welche die Macht in Händen hat, glaubt sich alles herausnehmen zu können. Unter diesen Umständen ist es verständlich, wenn die Sozialdemokraten es am Freitag aufgaben, mit dieser Mehrheit noch weiter zu debattieren, und so wurde denn das Gesetz Hals über Kopf angenommen."

Leipzig, 9. März. Das Reichsgericht verurteilte den Ingenieur Schoren wegen des versuchten Verbrechens des Landesverrats (Verrat militärischer Geheimnisse an eine auswärtige Macht) zu sieben Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust mit Polizeiaufsicht, den Ingenieur Pfeiffer wegen Beihilfe zu zwei Jahren Gefängnis, den Kaufmann Ringbauer wegen Beihilfe zu einem Jahre Gefängnis, die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.

Wilhelmshaven-Vant. Ein interessantes Telegramm! Die „Nordd. Volksstimme" schreibt: Am 10. Febr. d. J. unterzog der Herr Reichskommissar den Norddeutschen Lloyddampfer „Havel" in Nordenham einer Besichtigung. Nach der Markierung eines Bootsmanövers an Boot 5 äußerte sich der Herr Reichskommissar gegenüber den anwesenden Heizern und Kohlenziehern, die Berichte, die von sogenannter authentischer Seite an den Reichstag gelangt wären, seien nun doch nicht wahrheitsgemäß gewesen, jeder habe sich davon überzeugt, daß Brot sowie auch Wasser in den Böten wäre, außerdem sei alles in bester Ordnung am Schiff gefunden. Eine interessante Illustration zu den Schiffbesichtigungen giebt nun die folgende Depesche:

„Havel" 1. Offizier.

Nordenham.

Telegramm aus Bremen 1896 d. 9. 2. um 12 Uhr 48 Minuten.

„Werde morgen „Havel" inspizieren, Bootsmanöver abhalten. Ersuche Bootsrolle bereit halten.

Der Reichskommissar."

Jeder Kommentar hierzu ist überflüssig!

Aus dem Auslande.

Italien. Die Frankfurter Ztg. läßt sich aus Rom telegraphieren, daß das neue Ministerium endgültig gebildet ist: Rudini Vorsitz und das Innere, Ricotti Krieg, Branca die Finanzen, Colombo den Schatz, Guicciardi den Ackerbau, Gianturco den Unterricht, Costa die Justiz, Perazzi die Arbeiten und Carmine die Post. Diese Liste gilt als endgiltig, wenn auch der Rudini nahestehende „Don Chisciotte" noch Modifikationen für möglich hält.

Das neue Ministerium tritt am Montag vor die Kammer, die darauf bis nach Ostern vertagt werden wird.

Ostafrika. Vom abessynischen Kriegsschauplatz kommen offiziöse Nachrichten, welche bestimmt sind, beruhigend auf die erregten Gemüter zu wirken und dem verletzten italienischen Ehrgefühl Balsam aufs zerrissene Herz zu träufeln. Fest steht, daß die Besatzungen von Adrigat und Kassala den Befehl erhalten haben, sich zurückzuziehen, daß aber die Besetzung von Adrigat diesem Befehl nicht mehr nachkommen kann. Sie soll mit Proviant für einen Monat versehen sein. General Baldissera hat den Oberbefehl übernommen.

Partei-Nachrichten.

Ueber den Ausfall der Solinger Angelegenheit vor der Reichstagsfraktion schreibt die Elberfelder „Freie Presse“:

„Der Beschluß des Solinger Provinzial-Parteitages auf Unwürdigkeitserklärung des Abg. Schumacher beschäftigte am 4. und 5. d. die Reichstagsfraktion. Die Fraktion verwarf in einer motivierten Tagesordnung die Unwürdigkeitserklärung, nachdem sie zuvor einen Antrag Bebels, der dahin ging, die Angelegenheit dem nächsten Parteitag zu überweisen, gegen eine starke Minorität abgelehnt hatte. Da diese Angelegenheit so wie so nur auf einem allgemeinen Parteitag erledigt werden kann, wird sich der nächste Parteitag abermals mit der Sache zu beschäftigen haben.“

Dazu bemerkt der „Vorwärts“: Das ist nicht unrichtig, giebt aber doch kein richtiges Bild der Sache. Der Bebelsche Antrag, die Angelegenheit einfach dem nächsten Parteitag zuzuweisen, genügte der großen Mehrheit der Fraktion nicht, und es wurde deshalb der von uns mitgeteilte Beschluß gefaßt.

Wir sind anderer Ansicht als der „Vorwärts“. Das Bild, was unser Elberfelder Parteiorgan von der Sache giebt, scheint uns ganz richtig zu sein, nämlich, daß die Reichstagsfraktion einen Beschluß fassen konnte, welchen sie wollte, der nächste Parteitag doch das letzte Wort sprechen muß. Und deswegen verzichten wir auch bis dahin, weiter mit dieser unerquicklichen Angelegenheit uns zu beschäftigen.

Aus der Stadt und Nachbarschaft.

Bielefeld, 11. März.

— **Ueber unsere Notiz** in der Montagsnummer, den Sergeanten Hans Diekmann betreffend, war gestern in Bielefeld vielfach das Gerücht verbreitet, daß sie unwahr sei. Wir wissen nicht, ob dieses Gerücht auf dem gewöhnlichen Wege der Klatscherei entstanden ist, oder ob es absichtlich verbreitet worden ist. Jedenfalls müssen wir gegen die dabei zu Tage getretene spießbürgerliche Entrüstung gegen die „Volkswacht“, welche durch die Veröffentlichung jener unbedeutenden Angelegenheit einem Manne seine ganze Karrière verdorben habe, ganz energisch protestieren. Wir sind fürwahr die Letzten, welche sich zu den Verehrern des heutigen „Rechts“staats rechnen. Aber gerade diejenigen, welche jetzt, wo es sich um einen Sergeanten handelt, ihr mitleidiges Herz entdecken, sind ganz einverstanden damit, wenn in den bürgerlichen Zeitungen gegen die „Landstreicher und Vagabunden“ hergezogen wird, wenn bei Diebstählen, wo es sich vielleicht um ein Objekt von 50 Pfennigen handelt, der Name des betreffenden armen Schluckers ganz ausführlich angegeben wird. Dieses „Klassenmitleid“ kann uns wirklich nicht imponieren. Da wir vorläufig noch nicht in der sozialistischen Gesellschaft, sondern in dem sehr mangelhaften kapitalistischen Rechtsstaate existieren, so waren wir uns keinen Augenblick zweifelhaft darüber, daß wir den Fall Diekmann veröffentlichen mußten. Wenn durch unsere Veröffentlichung die Karrière des Sergeanten Diekmann vernichtet worden sein sollte, und er infolgedessen nunmehr nicht Gendarm werden wird, so glauben wir dadurch speziell den Proletariern, aber auch dem Staat einen Dienst geleistet zu haben. Uebrigens haben wir nur noch zu bemerken, daß wir unsere Notiz Wort für Wort aufrecht erhalten und nicht ein Jota davon zurückzunehmen haben.

— **Sonntagsrückfahrkarten zum einfachen Fahrpreise.** Die königl. Eisenbahndirektion Hannover hat der Handelskammer Bielefeld in Beantwortung einer Anfrage des Vorstandes mitgeteilt, daß Sonntagsrückfahrkarten zum einfachen Fahrpreise nach zuvoriger Genehmigung des Ministers von größeren Städten nach solchen Orten aufgelegt werden, welche sich durch Naturschönheiten besonders auszeichnen. Die Handelskammer beschloß, die Direktion zu bitten, solche Sonntags-Rückfahrkarten von Bielefeld nach der Porta und dem Lippischen Lande versuchsweise einzuführen.

— **Die Schwurgerichtsperiode** beginnt am 23. März.

— **Holzarbeiterversammlung.** Infolge der am Sonnabend tagenden Parteiversammlung findet die Versammlung, wie aus dem Inseratenteil ersichtlich, morgen Abend in der Zentralhalle statt. Da neben dem Bericht der Lohnkommission mit den hiesigen Stellmachermeistern, die Wahl des Delegierten zum Gewerkschaftskongreß auf der Tagesordnung steht, ist es Pflicht eines jeden Kollegen in der Versammlung zu erscheinen.

— **Metallarbeiterverband.** Sonntag, den 8. März, hielt die hiesige Zahlstelle ihre regelmäßige Mitgliederversammlung ab, die sehr gut besucht war. In derselben ließen sich 17 Mitglieder neu aufnehmen. Hierauf hielt Genosse Bunte einen beifällig aufgenommenen Vortrag über die Gewerbeinspektion. — Bei der vorgenommenen Wahl des Delegierten zum Gewerkschaftskartell entfielen sämtliche 103 abgegebenen Stimmen auf Kollegen Bunte. Ferner wurden unter „Verschiedenes“ einige Mißstände in den hiesigen Fabriken scharf kritisiert. Wir heben daraus hervor, daß in der Gießerei der Firma Bitter die Ventilation außerordentlich mangelhaft sein soll, so daß ein dabei beschäftigter Arbeiter infolge der sich entwickelnden Gase jetzt Blut spuckt. Der Fall soll dem Gewerbeinspektor zwecks Abhilfe angezeigt werden.

Herford, 10. März. Regierungsrat Feigel aus Minden war hier am Sonnabend anwesend zur Zeugenvernehmung in einer gegen einen Polizeibeamten geführten Disziplinaruntersuchung.

— Die Protestversammlung gegen die Margarinevorlage, welche gestern hier im Bürgerverein tagte, nahm nach einem Vortrag des Gerichtschemikers Kayffer aus Dortmund eine Resolution gegen die Margarinevorlage an.

Halle, 9. März. Bahnverbindung Bielefeld-Babenhausen-Werther-Halle-Hörste-Versmold-Warendorf. Wie das „H. K.“ aus ganz zuverlässiger Quelle erfährt, ist vom Herrn Minister für öffentliche Arbeiten einer durchaus leistungsfähigen Eisenbahn-Bau Betriebs-Gesellschaft die Konzession zur Vornahme der Vorarbeiten für die Linie Bielefeld-Babenhausen-Werther-Halle erteilt worden, und wird beabsichtigt, diese Linie von Halle über Hörste Versmold-Warendorf, mit Anschluß nach Münster weiter fortzuführen. Die Sache wird gleich in Angriff genommen werden.

Bünde, 10. März. Der Streik der Zimmerer und Bautischler bei Zimmermeister Schulz ist zu Gunsten der Arbeiter beendet.

Minden, 10. März. Das Verkehrslokal für die Arbeiter Mindens und Umgegend befindet sich bei Herrn Thiele, Ritterstraße 2, daselbst ist auch Fremdenverkehr, und werden die Genossen der nächstliegenden Orte ersucht, auf Reise befindliche Arbeiter hierauf aufmerksam zu machen.

Arolsen, 8. März. Ein Kampf zwischen Wilderern und Forstschutzbeamten hat im Bredelarer Revier stattgefunden. Man fand den Forstgehilfen der Oberförsterei in seinem Blute, ein Schuß war ihm von hinten in den Kopf gedrungen. Der Schwerletzte ist noch am Leben, liegt aber hoffnungslos darnieder. Mehrere junge Leute von 18—20 Jahren, die im Verdachte stehen, den Meuchelmord begangen zu haben, sind verhaftet. — Hier in Arolsen hat der Sohn des Forstaufsehers U. seine eigene Mutter durch einen Schrotschuß in die Lunge zu Tode getroffen. Unvorsichtigkeit war die Ursache.

Gerichtliches.

** **Bielefeld,** 10. März. Strafkammer. Vorsitzender: Landgerichtsrat Löher, Vertreter der Staatsanwaltschaft: Erster Staatsanwalt von Hagen. — Die Wittwe Arbeiter Nolting zu Werfen, welche wiederholt vorbestraft ist, einmal sogar wegen dreier Bandendiebstähle mit 4 Jahr Zuchthaus, hatte sich heute wegen Diebstahls, den sie in Gemeinschaft mit dem mitangeklagten Scheerenschleifer Schmidt aus Soest ausgeführt haben soll, zu verantworten. Der Gerichtshof hielt die Nolting für überführt, billigte ihr jedoch in Anbetracht des geringen von ihr gestohlenen Objektes noch einmal mildernde Umstände zu und verurteilte sie zu 3 Monat Gefängnis. Schmidt wurde wegen mangelnden Beweises freigesprochen. — Der Kistenmacher Oberschachtsiek zu Bünde, ein wegen Diebstahls und Betruges vorbestrafter Mensch, wurde heute wegen Urkundenfälschung mit 1 Jahre Gefängnis bestraft, worauf 6 Wochen von der erlittenen Untersuchungshaft in Anrechnung gebracht wurden. — Der Arbeiter Friedrich Ueckermann zu Herford war vom Schöffengericht zu Herford wegen Beamtenbeleidigung mit 1 Monat Gefängnis bestraft. Die Berufung, die der Angeklagte gegen dieses Urteil eingelegt hatte, wurde heute als unbegründet verworfen. — Die zwanzigmal vorbestrafte Prostituierte, Ehefrau Johanne Sutheus, Elisabeth geb. Paul zu Herford, hatte am 4. November v. Js. gelegentlich ihres schmutzigen Gewerbes einem Reisenden 30 Mk. bares Geld gestohlen, jedoch wieder ersetzt. Es wurden ihr noch einmal mildernde Umstände zugebilligt und gegen sie wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 6 Monat Gefängnis erkannt. — Der Arbeiter Georg Weiler gen. Pott zu Werther, siebenmal vorbestraft, darunter mehrmals wegen Diebstahls und zweimal wegen Betruges hatte zu Werter einen alten kupfernen Kessel im Werte von 6 M. entwendet. Er wird dieserhalb zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Von einem ihm zur Last gelegten Diebstahle wurde er freigesprochen. — Der Milchfahrer Johann Hermann Pfeiffer aus Freienorla, Landgerichtsbezirk Altenburg, z. Z. in Untersuchungshaft, der auf der Anstalt Bethel zu Gadderbaum bedienstet gewesen, ist geständig 111,51 M. Milchgelder, die er von den Kunden der Anstalt einkassiert, unterschlagen und in leichtsinniger Gesellschaft durchgebracht zu haben. Er wird wegen Untreue mit 3 Monat Gefängnis bestraft, worauf 6 Wochen von der erlittenen Untersuchungshaft in Anregung gebracht wurden. — Der Kaufmannslehrling Fruhnert, 19 Jahre alt aus Magdeburg, z. Z. in Untersuchungshaft, hat nach eigenem Geständnis seinem Prinzipal dem Drogisten F. Battig hierselbst in der Zeit von August 1894 bis Januar 1896 nach und nach nicht weniger als 800 M. aus der Kasse entwendet, abgesehen von andern Kleinigkeiten. Das Geld ist in leichtsinniger Weise von dem Angeklagten verthan worden. Der Gerichtshof erblickt in dieser That ein fortgesetzte Handlung und erkennt gegen den Angeklagten mit Rücksicht auf 6 Monat Gefängnis. Der Angeklagte ist im Besitze des einjährigen Zeugnisses und ist auch dieser Berechtigung durch seine That verlustig geworden.

Militärisches.

Kriegsgerichtliches Urteil. Nun endlich liegt das endgiltige Urteil gegen die 31 Husaren vor, die in Przemysl (Galizien) ihren Peiniger Wachtmeister Dioszeghi in einem Anfall äußerster Wut niedersäbelten. Die bestialischen Quälereien und Mißhandlungen trieben die Soldaten zum Aeußersten. Die Folgen dieser Handlung waren sehr ernste. 31 Husaren wurden vors Kriegsgericht gestellt und 16 von ihnen bei geheimem Verfahren zu schweren Strafen verurteilt. Einer, der Korporal Boros, wurde zum Tode, drei Husaren zu achtzehn Jahren, zwei zu sechszehn-, einer zu fünfzehn- und neun zu fünf- bis zwölfjähriger Festungshaft verurteilt. Fünfzehn Husaren wurden freigesprochen, ihnen jedoch die nahezu ein Jahr währende Untersuchungshaft als Arreststrafe angerechnet. Der Kaiser hat in letzter Stunde den Korporal Boros zu zwanzigjähriger Festungshaft begnadigt.

Vermischtes.

„Knappen, Ritter und Damen“. Für ein neues Unternehmen zur Vernichtung der Sozialdemokratie wird in der „Nordd. Allg. Ztg.“ Stimmung gemacht. Es sollen sich alle sogenannten „staatserhaltenden“ Elemente zum Kampf für „Christentum, Monarchie und Sittlichkeit“ vereinigen und den Geist der Verneinung und Zersetzung der Staatsgewalt, namentlich aber die Sozialdemokratie bekämpfen. Fürst Bismarck müsse die Großmeisterwürde übernehmen. Zugelassen werden dürfen aber nur Angehörige christlicher Konfession. Die Mitglieder, welche eine Mark Jahresbeitrag zu zahlen haben, werden unterschieden in Knappen, Ritter und Damen, tragen im Knopfloch eine Kornblume aus Metall. Sie kämpfen für die Sache des Christentums und der Monarchie gegen Atheismus und Republikanismus.

Elberfeld, 10. März. Drei tötliche Unglücksfälle sind hier vorgekommen. Von der Eisenbahn wurde ein Knabe, von der elektrischen Straßenbahn ein Mädchen und von einem Lastwagen ein Fuhrmann überfahren.

Berlin, 10. März. Auf dem Grundstück des Berliner Krankenhauses Bethanien wurde heute Morgen in der Hausdienerstube eine Diakonissin erschlagen und ein Hausdiener erhängt vorgefunden. Die Ermittelungen sind im Gange.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber keinerlei Verantwortung.

Inserate werden nur gegen Barzahlung aufgenommen.

Polizei-Verordnung
über die Verwahrung der Sensen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 265) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195), verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Minden folgendes:

§ 1. Sensen müssen, so lange sie nicht benutzt werden, in der ganzen Ausdehnung ihrer Klinge durch einen längs der Schneide befestigten Bügel verwahrt sein.

Als Zeit der Benutzung gilt auch die Zeit, in der die Sensen geschärft und in der sie auf dem Grundstücke selbst transportiert werden, dagegen nicht die Zeit, in der sie vom Hofe zu dem zu bearbeitenden Grundstück oder zurück befördert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis 20 Mark bestraft.

§ 3. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft und an Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Verordnung vom 20. April 1895 (A.-Blatt S. 122).

Minden, den 12. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Arnstedt.

Deutscher Holzarbeiter-Verband, Zahlst. Bielefeld.
Donnerstag, den 12. d. Mts., abends 8½ Uhr:
Mitglieder-Versammlung
in der **Central-Halle** am Kesselbrink.

Tagesordnung: 1. Vortrag über „Macht und Recht“. 2. **Berichterstattung der Lohnkommission über die Verhandlungen mit den hiesigen Stellmachermeistern.** 3. Wahl eines Delegierten zum Gewerkschaftskongreß in Berlin.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung ist es Pflicht eines jeden Kollegen, in der Versammlung zu erscheinen.

598 **Die Lokalverwaltung.**

NB. Der gemütliche Abend findet **Sonnabend, den 14.** d. Mts., in der Centralhalle statt.

Kochmaschinen, Oefen,
Haus- und Küchengeräte.
Größte Auswahl. Beste Ware. Billigste Preise.
L. Tatenhorst,
Herforderst. 76. 599

Unserm Genossen
Fritz Nobis nebst **Frau**
zu ihrer am 12. d. Mts. stattfindenden **silbernen Hochzeit** senden die **herzlichsten Glückwünsche** 600
die Lübbecker Genossen.

Zu Hochzeitsgeschenken passend empfehle:
Feine Majolika-Hänge- und Tischlampen
in großer Auswahl zu billigsten Preisen.
F. Brink, 533
Klempner und Installateur,
Gehrenberg Nr. 25.

Gesangbücher
in schöner großer Auswahl, mit und ohne Goldschnitt, in festen dauerhaften Einbänden, 1,25 Mk. an.
Poesie- u. Schreibalbum
in großer Auswahl, zu billigsten Preisen.
Gratulationskarten
zu allen Gelegenheiten.
Einrahmungen von Bildern Kränzen u. s. w.
staubfrei und dauerhaft.
Eugen Bandsom
437] Heeperstraße 12.

Kautschuk-Stempel
liefert in jeder Größe und feinster Ausführung billigst die
Buchhandlung der ‚Volkswacht‘.

Herren und Damen,
welche Lust haben, einem **Theater-Klub** beizutreten, werden ersucht, morgen, **Donnerstag, abends 9 Uhr** beim Wirt Schnabel, Detmolderstraße, zu erscheinen. [604
Mehrere Dilettanten.

Unserm [602*
Skat-, Kneip- und Billard-Wirt
Fritz Oberdiek
zu seinem heutigen Wiegenfeste ein dreifach
donnerndes Hoch!
Fritzen, wie kommt alle.
D. D. E.

Seit gestern Nachmittag 5 Uhr ist mein 8jähriger Sohn **Hugo** nicht wieder zurückgekehrt. Bekleidet war derselbe mit einem grauen Anzug und ohne Kopfbedeckung. Derselbe spricht sehr wenig. [603*
Wer mir über den Verbleib des Knaben Auskunft geben kann, wird darum freundlichst gebeten
W. Fischer, Schlachtermeister.
Niederntor Nr. 1.

Neu! **Neu!** **Neu!**

Geschäfts-Eröffnung

Sonnabend, den 14. März.

Hierdurch mache ich einem tit. Publikum die ergebene Mitteilung, daß ich am hiesigen Platze im Hause

3 Obernstrasse 3

ein

Spezial-Geschäft

feiner fertiger Herren- und Knaben-Garderobe

in Verbindung mit

eleganter Anfertigung nach Mass

unter der Firma

„Kaufhaus“

eröffne und bitte um geneigten Zuspruch.

Durch streng reelle Bedienung und Verkauf nur anerkannt solider Qualitäten hoffe ich das Vertrauen der werten Kunden zu erwerben und werde dagegen bemüht sein, dasselbe auch dauernd zu erhalten. Da ich große Abschlüsse mit den ersten Fabrikanten gemacht habe, so bin ich in der Lage, für gute Waren wirklich billige Preise berechnen zu können.

Preis-Courant fertiger Herren- und Knaben-Garderobe.

Jackett-Anzug, 1—2reihig, in braun, blau und schwarz Cheviot 12, 14, 16 bis 24 Mk.
Jackett-Anzug, Prima, in Cheviot und Kammgarn, 18, 20, 22 bis 30 Mk.
Rock-Anzüge aus schweren Stoffen, 24, 26, 30 bis 33 Mk.
Gehrock-Anzüge von Tuch und Kammgarn, in solider Ausführung, 25, 30, 33, 36 bis 40 Mk.
Sommer-Paletots in Modefarbe, 8, 10, 12, 16, 20 Mk.
Sommer-Paletots in feiner Ausführung, 16, 20, 24 bis 32 Mk.
Einzelne Jacketts in Stoffqualitäten, 6, 8, 10, 12 Mk.
Einzelne Hosen in Buckskin u. Kammgarn, 3, 4, 5, 7, 8 bis 12 Mk.
Einzelne Stoff- und Arbeitswesten, 1, 2, 3 Mk.
Einzelne Arbeitshosen, 1, 2, 3 Mk.
Konfirmanden-Anzüge in guter Ausführung, 12, 16, 18, 24 bis 26 Mk.
Burschen-Anzüge, 14—16 Jahre, 8, 12, 15 bis 20 Mk.
Knaben-Anzüge, 9—14 Jahre, 4,50, 6, 8, 12, 15 Mk.
Knaben-Anzüge, 1—8 Jahre, in Zwirn und gediegenen Stoffresten, 2,50, 3, 4 Mk.
Knaben-Anzüge, prima, 5, 6, 8, 10 bis 12 Mk.
Einzelne Leibhosen, 80 Pfg., 1, 1,50, 2 Mk.
Einzelne Knabenhosen, 9—14 Jahre, 1,75, 2 bis 3 Mk.
Burschen-Hosen, 14—18 Jahre, 1,50, 2, 3,50, 5 Mk.
sowie sämtliche **Herren- und Knaben-Garderobe-Artikel.**

Für Haltbarkeit und guten Sitz übernehme volle Garantie.

Für korpulente Herren kommen besonders ausprobierte gutsitzende Zuschnitt-Façons in Anwendung.

Flicken werden **gratis** zugegeben. — **Umtausch** wird ohne weiteres gern **gestattet** und wird keine Zuzahlung genommen.

Frack-Verleih-Institut.

Ausbesserungen, Reinigen, Aufbügeln auch nicht bei mir gekaufter Anzüge werden in meiner Reparatur-Werkstatt billig ausgeführt.

Hochachtend

Bielefeld, Obernstrasse 3, „Kaufhaus“, im Hause des Schuhgeschäfts J. Markus.

3 Obernstrasse 3. 3 Obernstrasse 3.

Wegen Umzug nach Niederustraße 38
und Räumung früherer Warenbestände

will ich mein Lager in **Uhren, Musikinstrumenten, Ketten, Goldsachen, Brillen, Thermometern, Harmonikas aller Art** zu und unter Einkaufspreisen billigst bis **Mitte März** verkaufen. Ferner **Schaukasten, 2 Tresen, Marquise, Werktisch, getragene Taschenuhren** aller Art, und **angenommene Stubenuhren** unter Garantie, **2 Kochmaschinen, Kisten jeder Größe,** alles spottbillig. 432

H. Heering (vormals Thomas Nachfolger),
Niedernstr. 38, Niederenthor, Niederwall 9.

Gänzlicher Ausverkauf!

Wegen Umzug verkaufe sämtliche noch vorhandene 297



Kinderwagen
und Korbsachen
zu staunend billigen Preisen.
Herm. Schulze,
Gehrenberg 32.

Reste
in **Buckskin, Kammgarn, Cheviot** für Anzüge, Hosen, Kragen und Regenmäntel, Meter von Mk. 1,10 an.
M. Strauss,
Niedernstr. 6, 1 Tr.
375

---

den **12. d. Mts.,** soll der **Restbestand** unseres Lagers, um für die täglich eingehenden

Frühjahrs-Neuheiten

Raum zu schaffen, zu jedem **nur annehmbaren Preise** ausverkauft werden. 601

Donnerstag,

„Welthaus“ Koch & Co.
Markt 8 nur 1. Etage Markt 8.
Spezialgeschäft für
elegante Herren- u. Knaben-Garderoben.